

Antwort auf eine Große Anfrage
– Drucksache 13/1292 –

Wortlaut der Großen Anfrage der Fraktion der SPD vom 17. 8. 1995

Betr.: Verbraucherschutz in Niedersachsen

Das wachsende Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherbewußtsein hat dazu geführt, daß Verbraucherpolitik immer wichtiger wird. Den zunehmend sensibilisierten Verbrauchern geht es heute nicht mehr allein um Preis und Qualität beim Einkauf. Vielmehr wollen sie gesundheits-, umweltbewußt und gegenüber den Menschen in der Dritten Welt verantwortlich handeln. Hohe Umwelt- und Verbraucherstandards sind deshalb unverzichtbar.

Von vielen Unternehmen ist diese Entwicklung mittlerweile erkannt worden. Nur die Produkte, die ökologisch verträglich sind, sind zukunftsträchtig und somit wettbewerbsfähig. Hohe Verbraucherstandards führen so zu Innovationsprozessen in der Wirtschaft und sichern auf diesem Wege die Konkurrenzfähigkeit von Produkten und Unternehmen. Verbraucherschutz und Wirtschaftsinteressen müssen nicht zwangsläufig im Gegensatz stehen. Im Gegenteil: Eine starke, kritische Nachfrageseite ist eine wichtige Voraussetzung zur Sicherung eines funktionierenden Wettbewerbs. Ein vorsorgender Verbraucherschutz trägt dazu bei, ökonomische Anreize zur gesamtwirtschaftlichen effizienteren Ressourcennutzung unter gleichzeitiger Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit zu schaffen.

Obwohl die Verbraucherberatung an Bedeutung gewinnt, hat sich die Bundesregierung aus der Mitfinanzierung der Verbraucherzentralen der Länder zurückgezogen. Das Desinteresse der Bundesregierung an der Verbraucherpolitik zeigt sich auch darin, daß sich dieser wichtige Bereich weder in der Koalitionsvereinbarung noch in der Regierungserklärung widerspiegelt. Die Landesregierung bezuschußt deshalb die Verbraucherzentrale Niedersachsen, ebenso die Verbraucherberatung des Deutschen Hausfrauenbundes – Landesverband Niedersachsen e.V. Gleichwohl bleibt offen, ob die Finanzierung der Verbraucherberatung angesichts des steigenden Beratungsbedürfnisses der Konsumenten ausreichend ist.

Insbesondere im Dienstleistungssektor zeichnet sich ein höherer Informationsbedarf ab. In den Bereichen Banken, Versicherungen und Baufinanzierung werden zunehmend Beschwerden registriert, die auf eine wachsende Benachteiligung der Verbraucher gegenüber den Anbietern schließen lassen. Mitverantwortlich für diese Entwicklung ist auch die komplexer werdende nationale und europaweite Gesetzgebung. Weiterer Aufklärungs- und Beratungsbedarf zeichnet sich auch in den Bereichen Gesundheit, Energie und Abfall ab.

Mit der Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes werden neue Perspektiven im Lebensmittelbereich eröffnet. Neue Technologien bei der Produktion sowie Bearbeitung und Verarbeitung von Lebensmitteln schaffen zusätzlichen Beratungsbedarf. Der Verbraucher hat durch das geltende Lebensmittelrecht Anspruch auf gesundheitlich unbedenkliche Lebensmittel. Trotzdem sind zahlreiche Lebensmittel für viele Verbraucher nicht unbedenklich (Zusatzstoffe, Bestrahlung, Gentechnik). Hier besteht eindeutig ein

größerer Informationsbedarf. Vor diesem Hintergrund stellen sich aus verbraucherpolitischer Sicht auch Fragen zum nachhaltigen Konsum, zur Tierzucht und Tierhaltung sowie daraus resultierenden Gefahren.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

Europa

1. Welchen Einfluß nimmt sie auf die Gestaltung des Verbraucherschutzes in der EU?
2. Welche finanzielle Förderung wird von ihr geleistet, um die im Dreijahresprogramm 1992 bis 1995 der EU vorgesehenen Maßnahmen im Interesse der niedersächsischen Verbraucher abzusichern?
3. Welche besonderen Problemstellungen für niedersächsische Verbraucherinnen und Verbraucher sind nach ihrer Erkenntnis beim grenzüberschreitenden Einkauf festzustellen?
4. Welche Lösungsansätze hat sie zur Beseitigung solcher Probleme?

Recht

5. Hält sie die beim Bund bzw. bei der EU bestehenden gesetzlichen Regelungen des rechtlichen Verbraucherschutzes im allgemeinen für ausreichend, und gibt es bestimmte Bereiche, die zu verbessern wären?
6. Mit welchen Maßnahmen unterstützt sie Beratungseinrichtungen, um den Zugang der Konsumenten zum Rechtsweg zu erleichtern?

Versicherungen

7. Welche Erkenntnisse liegen ihr bisher über den Verbraucherschutz auf dem nunmehr offenen europäischen Versicherungsmarkt vor?
8. Welche Maßnahmen hält sie für erforderlich, um ein Höchstmaß an Transparenz bei Preisen und Leistungen von Versicherungen zu gewährleisten?
9. Wie nimmt sie Einfluß auf die Bundesgesetzgebung hinsichtlich von Bestrebungen der Versicherungswirtschaft, mit Risikoselektionen und Ausschlüssen von bestimmten Risikogruppen die Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher zu begrenzen?
10. Hält sie eine Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes hinsichtlich der Informationspflichten der Anbieter für notwendig, um die derzeit bestehenden Benachteiligungen für Verbraucherinnen und Verbraucher zu beseitigen?
11. Hält sie anbieterunabhängige Beratung und Information über den Versicherungsmarkt für besonders förderungswürdig, und unterstützt sie bereits solche Maßnahmen?

Baufinanzierung

12. Welche Probleme sind ihr bekannt, die zum Nachteil privater Haus- und Wohnungseigentümer aus dem Abschluß von Baufinanzierungen resultieren?
13. Hat sie Erkenntnisse, daß für Überschuldungen auch unzureichende Beratungsleistungen seitens der Anbieter im Vorfeld der Entscheidung über Baufinanzierung verantwortlich sein könnten?
14. Unterstützt sie bei der anbieterunabhängigen Baufinanzierungsberatung bereits besondere Maßnahmen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher?

15. Welche Maßnahmen zur Verbesserung der unabhängigen Information und Beratung hält sie für möglich und sinnvoll?

Verschuldung

16. Welche Erkenntnisse hat sie über die Verschuldung privater Haushalte in Niedersachsen, und welche Probleme ergeben sich für den privaten Konsum im allgemeinen und für benachteiligte Bevölkerungsgruppen im besonderen?
17. Wer ist vorrangig für die Schuldnerberatung zuständig, und wie sieht die Umsetzung in der Praxis aus?
18. Welche Maßnahmen zur Schuldnerberatung werden von ihr besonders gefördert?
19. Welche Erkenntnisse liegen ihr über Verschuldungen verschiedener Bevölkerungsgruppen vor?
20. Gibt es Erkenntnisse der Landesregierung über bestimmte Kreditvergabepraktiken?
21. Beabsichtigt sie, sich im Bundesrat einer Gesetzesinitiative des Bundestages zur Durchsetzung des Rechts auf ein Girokonto anzuschließen, oder wird die Landesregierung selbst eine diesbezügliche Gesetzesinitiative im Bundesrat ergreifen?
22. Welche Erkenntnisse liegen ihr über die zunehmende Verschuldung Jugendlicher vor?
23. Welche Vorstellungen zur Lösung der bestehenden Probleme in diesem Bereich hat sie?
24. Sind ihr diesbezüglich Initiativen des Bundes oder anderer Bundesländer bekannt? Wenn ja, welche?

Nachhaltiger Konsum

25. Welche Maßnahmen hält sie für geeignet, angesichts der Erkenntnisse über weltweite Zusammenhänge von Produktion und Konsum die niedersächsischen Verbraucherinnen und Verbraucher stärker zur Änderung ihres Konsumverhaltens anzuhalten?
26. Welche Maßnahmen zum ökologischen Umbau der Wirtschaft in Niedersachsen, die sich positiv auf die Verbraucherinnen und Verbraucher auswirken sollen, werden von ihr in besonderer Weise unterstützt?
27. Welche Forschungsvorhaben laufen bzw. werden von ihr unterstützt, die sich mit Konsumfragen unter globalen ökologischen, sozialen, ökonomischen und ethischen Kriterien befassen?
28. Hält sie besondere Aufklärungsmaßnahmen über nachhaltigen Konsum für erforderlich?
29. Welche Maßnahmen sind nach ihrer Ansicht geeignet, um bestehende Hemmnisse für ein breites Angebot ökologisch unbedenklicher Produkte im Sinne des nachhaltigen Konsums zu beseitigen?

Ernährung

30. Welche Teile des Lebensmittelbereiches sind im europäischen Recht geregelt und welche nicht hinsichtlich
- a) Produktkennzeichnung und -etikettierung,
 - b) Lebensmittelkontrolle und Nachweisverfahren und
 - c) verbrauchergerechter Information? Welche Auswirkungen ergeben sich aus der bislang unvollständigen Harmonisierung in diesem Bereich?

31. Verfügt die Landesregierung oder ihr nachgeordnete Stellen über ausreichende Kontrollmöglichkeiten bzw. Überwachungskapazitäten und eine entsprechende Ausrüstung, um ggf. gekennzeichnete Lebensmittel zu untersuchen?
32. Gibt es Deregulierungsmöglichkeiten im Lebensmittelrecht, ohne daß dies im Ergebnis zu einem geringeren Verbraucherschutz führen würde?
33. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, die Marktsituation für qualitativ hochwertige Nahrungsmittel und die von bäuerlichen Betrieben erzeugten Nahrungsmittel zu unterstützen?
Wenn ja, welche Maßnahmen ergreift sie? Wie stellt sie sicher, daß Herkunft und Qualität dieser Produkte für die Verbraucherinnen und Verbraucher erkennbar sind?
34. Welche Maßnahmen ergreift sie, um die Nachfrage nach Produkten aus dem ökologischen Landbau noch zu steigern?

Tierseuchen

35. Bestanden oder bestehen für die niedersächsische Bevölkerung gesundheitliche Risiken infolge des Ausbruchs der Schweinepest?
36. Wie beurteilt die Landesregierung die Risiken von aus Großbritannien importiertem Rindfleisch hinsichtlich der Rinderseuche BSE? Wie beurteilt sie die durch den Bundesgesundheitsminister per Änderung der BSE-Verordnung uneingeschränkte Freigabe des Fleisches von nach dem 1. Januar 1992 geborenen Rindern? Welche Maßnahmen ergreift sie, um den Zugang dieses Fleisches auf den niedersächsischen Markt zu verhindern?

Gentechnik

37. Welchen Nutzen und welche Risiken bergen gentechnisch erzeugte, hergestellte oder manipulierte Lebensmittel für die Verbraucherinnen und Verbraucher in sich?
38. Wie beurteilt die Landesregierung Gesundheitsrisiken und Allergierisiken durch gentechnisch manipuliert erzeugte oder hergestellte Lebensmittel?
39. Spricht sie sich für eine gesetzlich geregelte, vollständige Kennzeichnungspflicht gentechnisch manipuliert hergestellter oder aus gentechnisch hergestellten Rohstoffen produzierter Lebensmittel und gentechnisch hergestellter Zusatzstoffe für Lebensmittel aus?
Wenn ja, wie umfassend sollte nach ihrer Ansicht eine solche Kennzeichnung sein? Wie beurteilt sie den derzeitigen Diskussionsstand der Novel-Food, und welche Konsequenzen wird deren Umsetzung für das Land Niedersachsen haben?
40. Wann wird es gesetzliche Regelungen und damit Überwachungsmöglichkeiten für Lebensmittel aus gentechnisch veränderten Rohstoffen geben?
41. Hält die Landesregierung ein Anmelde- bzw. Genehmigungsverfahren für gentechnisch erzeugte Lebensmittel für erforderlich?

Tierzucht und -haltung

42. Welche Haltungsformen bedingen welchen präventiven Einsatz von Medikamenten?
43. Sind der Landesregierung Bereiche in der Tierzucht bekannt, die ein Engagement in der Bio-Gentechnik unumgänglich erscheinen lassen? Wenn ja, welche?
44. Welche Erkenntnisse liegen ihr vor über die Qualität des Produkts Fleisch nach dem Einsatz von gentechnisch hergestellten Futtermittelzusatzstoffen?

45. Wie bewertet sie den Einsatz des Rinderwachstumshormons BST und des Schweinewachstumshormons RPST hinsichtlich der Produktqualität, der Verbraucher- und Tiergesundheit? Welche Auswirkungen hätte die Einführung dieser Hormone auf dem deutschen Markt auf die Landwirtschaft, die Milch- und Fleischindustrie, und welche Risiken birgt dies für die Verbraucherinnen und Verbraucher?
46. Welche Möglichkeiten sieht sie, den Einsatz des Rinderwachstumshormons Bovines Somatotropin (BST) in Deutschland und in den restlichen EU-Ländern zu verhindern, und welche diesbezüglichen Schritte unternimmt sie?
47. Welche Maßnahmen ergreift sie, um eine artgerechte Hühnerhaltung zu gewährleisten und den Ansprüchen der Verbraucherinnen und Verbraucher Rechnung zu tragen?

Finanzierung der unabhängigen Verbraucherberatung

48. Hält sie am dualen Konzept der Trägerschaft der Verbraucherberatung in Niedersachsen fest?
49. Wie sieht sie die Mitfinanzierung der Verbraucherzentrale Niedersachsen durch andere öffentliche Gebietskörperschaften?
50. Welche Mitfinanzierung der Verbraucherzentrale Niedersachsen aus dem privaten Sektor sieht sie als unbedenklich an?
51. Hält sie es für erforderlich, die Mitverantwortung der Bundesregierung für regionale Verbraucherarbeit einzufordern?

Energiesparen

52. Welche Maßnahmen sieht sie vor, um ökologisches Bauen und das Energiesparen im Wohnbereich im Sinne der angestrebten Verbesserungen beim Klimaschutz zu fördern?
53. Welche regenerativen Energieträger wurden von ihr in welcher Form besonders gefördert?
54. Welche steuerlichen Anreize sind nach ihrer Auffassung notwendig, um Energiespar-effekte zu erzielen?

Abfall

55. Welchen Beitrag kann die Verbraucherberatung zur Abfallvermeidung leisten, und wie fördert sie entsprechende Maßnahmen?
56. Beabsichtigt sie in absehbarer Zeit, die Hygieneverordnung zu verabschieden?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Technologie
und Verkehr

Hannover, den 26. 9. 1995

Die Konsumfreiheit und die unternehmerische Freiheit zur Herstellung und zum Vertrieb der Güter, für die eine Marktchance gesehen wird, sind wesentliche Bestandteile unseres marktwirtschaftlichen Systems und ergänzen sich. Der Staat greift nur dort ordnend und schützend ein, wo der Schwächere keine Chance hat, sich gegenüber dem Stärkeren durchzusetzen.

Ziel und Aufgabe der Verbraucherpolitik liegen zum einen in der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Verbraucher und zum anderen in der Schaffung und Überwachung des rechtlichen Rahmens, soweit der Verbraucher als das unter marktwirtschaftlichen Bedingungen schwächste Mitglied unseres Wirtschaftslebens ergänzenden Schutzes bedarf. Damit die Konsumenten ihre Schiedsrichterrolle auf dem Markt möglichst gut und verantwortungsvoll ausüben können, bedürfen sie der umfassenden Verbraucherinformation. Diesem Ziel dient die Beratung in den örtlichen Verbraucherberatungsstellen, die in Niedersachsen ein nahezu flächendeckendes Netz bilden. Die Verbraucherberatung gibt dem Konsumenten Entscheidungshilfen an die Hand, damit er eigenverantwortlich handeln kann. Die Entscheidung selbst kann und soll ihm nicht abgenommen werden. Eine einseitige Beeinflussung oder Bevormundung ist nicht Zweck der Beratung; von dem Risiko einer Fehlentscheidung oder eines für ihn ungünstigen Ergebnisses seines Abwägungsprozesses kann der Verbraucher nicht freigestellt werden.

Die Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes hat den Marktteilnehmern neue Perspektiven eröffnet: Mehr Wettbewerb, freier Verkehr von Waren und Dienstleistungen, ein noch reichhaltigeres Angebot. Auf dem Lebensmittelsektor besteht zwar schon seit Jahren ein vielfältiger Markt, z.B. Wein aus Italien, Käse aus Frankreich, Obst aus Griechenland. Dennoch hat auch hier die Öffnung der Grenzen zu einem verstärkten Angebot geführt, das für die Verbraucher unüberschaubar ist und auch mit Risiken verbunden sein kann. Dem erhöhten Informationsbedarf des einzelnen muß deshalb durch eine intensive Verbraucherberatung und durch eine verständliche Kennzeichnung von Waren und Inhaltsstoffen begegnet werden. Insbesondere die Frage der Kennzeichnung von Lebensmitteln bezüglich der Zusatzstoffe, der Produktions- sowie der Verarbeitungsverfahren bedarf noch einer befriedigenden Lösung auf EU-Ebene.

Die bereits abzusehende und noch zu erwartende Angebotsvielfalt auf dem Finanzdienstleistungssektor durch die Öffnung der Binnenmarktgrenzen und durch Deregulierung wird zu einem sehr umfangreichen Beratungsbedarf führen, der langfristig nicht allein von den Verbraucherorganisationen bewältigt werden kann. Deshalb werden gegenwärtig Lösungen und ggf. gesetzgeberische Maßnahmen geprüft, um auch auf diesem Sektor einen wirksamen Verbraucherschutz zu erreichen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Große Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Mitwirkungsrechte der Bundesländer in Angelegenheiten der Europäischen Union sind mit dem neuen Artikel 23 des Grundgesetzes verbessert und verfassungsrechtlich verankert worden. Die sich hieraus ergebenden rechtlichen Möglichkeiten nutzt die Landes-

regierung in vollem Maße und räumt ihnen hohe Priorität ein. Vorhaben der EU in Sachen Verbraucherschutz werden daher schon frühzeitig eingehend geprüft, und ggf. werden Änderungsvorschläge oder Stellungnahmen eingebracht. Daneben strebt die Landesregierung im Rahmen der Befassung des Bundesrats mit Vorhaben der EU im Einzelfall ein gemeinsames Vorgehen mit anderen Bundesländern an, um eine Stellungnahme im Bundesrat durchzusetzen, die ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet und den Interessen des Landes Niedersachsen gerecht wird. Daneben versucht die Landesregierung u.a. über ihr Verbindungsbüro in Brüssel, bereits in einem frühen Stadium Einfluß auf die inhaltliche Gestaltung von Entwürfen zu Richtlinien oder Verordnungen zu nehmen. Diese Verfahrensweise hat sich bereits bewährt.

Zu 2:

Im Rahmen des zweiten dreijährigen verbraucherpolitischen Aktionsplanes (1993 bis 1995) der Kommission vom 28. 7. 1993 für die Verbraucherpolitik in der Gemeinschaft hat die EU Mittel zur Mitfinanzierung verschiedener Maßnahmen zugunsten der Verbraucher bereitgestellt. Die im Gesamthaushaltsplan der EU veranschlagten Mittel teilen sich auf folgende Maßnahmen auf:

- Aktionen und Zugang zum Recht
- Vertretung
- Information der Verbraucher und vergleichende Prüfungen
- Der Binnenmarkt im Dienst der Verbraucher
- Qualität, Sicherheit und Kontrollen.

Im Rahmen dieser Maßnahmen werden Voruntersuchungen, Durchführbarkeitsstudien, Pilotprojekte, Informationskampagnen, Studienaufträge, Veröffentlichungen u.a. finanziert. Für eine Beteiligung des Landes Niedersachsen an diesen Maßnahmen besteht kein finanzieller Spielraum.

Im Rahmen der Maßnahme „Information der Verbraucher und vergleichende Prüfungen“ werden u.a. grenzüberschreitende Informationszentren gefördert. Die Verbraucherzentrale Niedersachsen (VZN) erhält mittelbar eine Förderung für das Projekt „Grenzüberschreitende Verbraucherberatung“, das die VZN gemeinsam mit EUREGIO, der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen und den niederländischen Partnern Consumentenbond und PlanPraktijk bis Ende 1995 durchführt. Für die Beteiligung der VZN an diesem Projekt mit der Beratungsstelle Nordhorn wird in diesem Jahr eine Zuwendung in Höhe von 2500 ECU gezahlt. Die Mitfinanzierung Niedersachsens erfolgt durch die institutionelle Förderung der VZN, die die Beratungsstelle Nordhorn einschließt.

Zu 3 und 4:

Die Verbraucherzentrale Niedersachsen ist an dem Projekt „Grenzüberschreitende Verbraucherberatung“ mit der Beratungsstelle Nordhorn beteiligt (vgl. zu 2). Dort sind insbesondere Anfragen zu den Themen Kaufrecht, Autokauf und Produktpreise gestellt worden, die vorwiegend durch Einschaltung der niederländischen Verbraucherorganisationen geklärt werden konnten.

Besondere Probleme ergeben sich nach Erfahrungen der VZN aus den unterschiedlich gestalteten Gewährleistungsrechten in den Niederlanden und Deutschland. Mit dem Grünbuch „Verbrauchsgütergarantien und Kundendienst“ hat die EU-Kommission im Jahre 1993 diese Problematik dargestellt und in den Mitgliedsländern zur Diskussion gestellt. Zur Problemlösung beabsichtigt die EU-Kommission, eine Richtlinie über den Verkauf von Gebrauchsgütern, Verbrauchsgütergarantien und Kundendienstleistungen zu erarbeiten. Insoweit wird auf die Antwort zu 5 verwiesen.

Im Hinblick auf die sehr unterschiedliche Gestaltung des Kaufvertrags- und Garantierechts in den Mitgliedsländern wird die Erarbeitung dieser Richtlinie mit Schwierigkeiten

verbunden sein und ihre spätere Umsetzung erhebliche Auswirkungen auch auf das deutsche Kaufvertragsrecht haben. Die Landesregierung wird sich nach Vorlage des Richtlinienentwurfs intensiv mit diesem Vorhaben auseinandersetzen und dabei die Verbraucherinteressen berücksichtigen.

Zu 5:

Die dem Verbraucherschutz dienenden Richtlinien der EG schaffen oder ermöglichen durchweg ein ausreichendes Schutzniveau, zumal sie in aller Regel nur ein Mindestniveau vorschreiben und den Mitgliedstaaten gestatten, strengere Vorschriften zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher zu erlassen.

In ihrer Gesamtheit haben die Verbraucherschutzvorschriften der EU allerdings den Nachteil, daß die einzelnen Richtlinien in allgemeinen Fragen nicht genügend aufeinander abgestimmt sind und daß sie sich bei der Umsetzung nur schlecht in die nationalen Rechtsordnungen einfügen lassen. In den Richtlinien folgen die Regelungen zu allgemeinen Fragen keinem einheitlichen Prinzip, z.B. soweit es um Verjährungs- und Ausschlußvorschriften geht. Die Umsetzung von Richtlinien in das deutsche Zivilrecht bedeutet deshalb regelmäßig eine weitere Komplizierung des nationalen Rechts; Kompliziertheit und Unübersichtlichkeit der Regelungen laufen jedoch dem grundsätzlichen Ziel des Verbraucherschutzes zuwider, weil eine unübersichtliche Rechtslage es den Verbraucherinnen und Verbrauchern erschwert, ihre Rechte zu erkennen und sie durchzusetzen.

Wo die Richtlinien allzu detaillierte Regelungen enthalten, ist es meist nicht möglich, sie in solcher Weise umzusetzen, daß sie sich ohne Brüche in das sonstige nationale Recht einfügen. Beispiele hierfür sind die Richtlinien über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz und der Vorentwurf der Richtlinie über den Verkauf von Verbrauchsgütern, Verbrauchsgütergarantien und Kundendienstleistungen. Würde eine Richtlinie entsprechend diesem Vorentwurf erlassen, wäre sie mit den Grundstrukturen des deutschen Schuldrechts – und auch mit den weit fortentwickelten nationalen Reformüberlegungen – nicht zu vereinbaren. Es würde deshalb eine Sonderregelung notwendig, die vom Schuldrecht des BGB abweiche; zwischen Verbraucherverträgen und anderen Kaufverträgen, an denen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht beteiligt sind, entstünden Regelungsunterschiede, die der Verbraucherschutz nicht verlangt. Solche Unterschiede, die sachlich nicht geboten sind, belasten in unnötiger Weise die Verbraucherinnen und Verbraucher, die Anwaltschaft und die Gerichte. Derartige Probleme wären zu vermeiden, wenn die Richtlinien sich darauf beschränkten, Prinzipien des Verbraucherschutzes für den jeweiligen Regelungsbereich festzulegen und die Einzelausformung dem nationalen Recht überließen. Dadurch könnten Brüche, innere Widersprüche und Unübersichtlichkeiten der nationalen Rechtsordnungen vermieden werden.

Im Bundesrecht ist der Verbraucherschutz in den vergangenen 20 Jahren wesentlich gefördert worden, teils durch die Umsetzung von EG-Richtlinien, zum nicht geringen Teil aber auch unabhängig von EU-Vorschriften. Die Landesregierung bemüht sich bei der Vorbereitung von Vorschriften des Bundesrechts, auf ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes hinzuwirken, insbesondere im Bundesrat. Dabei ist es allerdings nicht in allen Bereichen gelungen, die Vorstellungen der Landesregierung zu verwirklichen.

Bei der Novellierung des Versicherungsvertragsgesetzes im vergangenen Jahr hat der Bundesrat auf der Grundlage niedersächsischer Anträge den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel angerufen, die Kündigungs- und Widerrufsrechte der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer zu verbessern und eine Diskriminierung von Ausländerinnen und Ausländern zu verhindern. Dieses Ziel ist nicht in vollem Umfang, aber doch in den Kernpunkten erreicht worden.

Bei dem Gesetz, mit dem die EG-Richtlinie über Pauschalreisen in deutsches Recht umgesetzt wurde, hat die Landesregierung versucht, die Absicherung der Reisenden gegen ei-

ne Insolvenz von Reiseunternehmen durch eine Anhebung der Haftungsobergrenze zu verbessern. Der Bundestag hat dies abgelehnt.

Auch in anderen Fällen haben Bundesregierung und Bundestag bei der Umsetzung von EG-Richtlinien die bestehenden Optionen für einen besseren Verbraucherschutz nicht ausgenutzt, so beim Produkthaftungsgesetz und beim Verbraucherkreditgesetz.

Das Umwelthaftungsgesetz und das Gentechnikgesetz haben zwar eine Gefährdungshaftung eingeführt. Zu beiden Gesetzen fehlt aber bis heute ein wesentlicher Baustein des vom Gesetzgeber geschaffenen Sicherungssystems. Die an sich bestehende Pflicht zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung oder einer anderen Deckungsvorsorge steht noch immer nur auf dem Papier, weil die Bundesregierung die notwendigen Deckungsvorsorgeverordnungen bis heute nicht erlassen hat. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Ein besonders wichtiger Bereich des Verbraucherschutzes ist der Mieterschutz. Bei der Vorbereitung des Vierten Mietrechtsänderungsgesetzes aus dem Jahre 1993 hat sich die Landesregierung im Bundesrat nachdrücklich um eine Verbesserung des Mieterschutzes bemüht. Nachdem der Bundestag sich diesen Bemühungen verschlossen hatte, konnte im Vermittlungsausschuß nur ein relativ geringer Erfolg erzielt werden. Wenn die Bundesregierung, wie sie angekündigt hat, demnächst eine Änderung des Wohnraummietrechts mit dem Ziel der Vereinfachung vorbereitet, wird die Landesregierung sich erneut für den Mieterschutz einsetzen und darauf hinwirken, daß eine Vereinfachung des Mietrechts, die sicher wünschenswert ist, nicht zu Lasten der Mieterinnen und Mieter geht.

Daneben hält die Landesregierung einen verbesserten Verbraucherschutz bei Finanzdienstleistungen (Anlegerschutz) für geboten. Eine entsprechende Initiative wird gemeinsam mit den anderen Bundesländern vorbereitet.

Die Landesregierung hält es ferner für erforderlich, daß den Verbraucherinnen und Verbrauchern ein besserer Zugang zu Informationen über die Angebote von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen ermöglicht wird. Dies könnte z.B. in einer gesetzlichen Verankerung der Auskunftspflicht der Anbieter solcher Erzeugnisse gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern bestehen. Die Landesregierung wird diese Initiative im Rahmen der Novellierung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes weiter verfolgen.

Zu 6:

Durch die im Jahre 1980 in Kraft getretene Änderung des Rechtsberatungsgesetzes sind die Verbraucherzentralen zur außergerichtlichen Rechtsberatung befugt. Sie umfaßt einerseits die individuelle Beratung der Verbraucherinnen und Verbraucher im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe und andererseits die Rechtsberatung, wenn die daraus resultierenden Maßnahmen der Verbraucherinnen und Verbraucher erfolglos geblieben sind. Ist eine außergerichtliche Klärung eines Falles nicht möglich, wird je nach Einschätzung der Erfolgsaussichten auf den Rechtsweg verwiesen. Die Verbraucherberatung des Deutschen Hausfrauenbundes arbeitet eng mit Vertragsanwälten zusammen, die eine entsprechende Rechtsberatung vornehmen. Durch die Inanspruchnahme der Verbraucherberatungseinrichtungen in Niedersachsen können die Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Rechtsstreitigkeiten häufig ohne Beschreiten des Rechtsweges beilegen bzw. sich ausreichend über die Erfolgsaussichten eines Klageverfahrens informieren.

Ein weiterer Weg für Konfliktlösungen ohne gerichtliche Verfahren bietet sich durch Anrufung von Schieds-, Schlichtungs- und Beratungsstellen der Kammern, Innungen und Verbände. In Streitfällen können Verbraucherinnen und Verbraucher die Beratung und Vermittlung dieser Stellen in Anspruch nehmen. Die besondere Fachkunde der Mitglieder dieser Stellen kann zur Klärung komplizierter Sachverhalte beitragen und dadurch den Beteiligten zur Beilegung der Meinungsverschiedenheit verhelfen. Zu nennen sind hier die Schieds- und Schlichtungsstellen der Handwerkskammern, der Industrie- und Handelskammern sowie diejenigen für das Kfz-Handwerk und den Gebrauchsgüterhandel.

Zu 7:

Der europäische Versicherungsmarkt läßt positive Wirkungen auf den Wettbewerb der Versicherungsunternehmen erwarten; zugleich ermöglicht er den Verbraucherinnen und Verbrauchern den Zugriff auf eine wachsende Produktpalette, die nunmehr von in- und ausländischen Anbietern europaweit vertrieben werden darf. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß das Produkt Versicherungsschutz mit seinen vielfältigen Ausgestaltungsmöglichkeiten schwerer als andere Güter und Leistungen erklärbar und verständlich ist. Der Abschluß eines Versicherungsvertrags stellt überdies oft eine Entscheidung von erheblicher finanzieller Tragweite dar. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher ist es deshalb nicht leicht, sich in der Produktvielfalt zurechtzufinden.

In der Lebensversicherung hat die überwiegende Anzahl der inländischen Versicherer von der Übergangsregelung nach dem Dritten Durchführungsgesetz Gebrauch gemacht, so daß Produktinnovationen auf breiterer Basis erst seit der ersten Jahreshälfte 1995 feststellbar sind. So bieten verschiedene Versicherer sog. Nichtraucher tarife an. In größerem Umfang finden in der Lebensversicherung auch neue Rechnungsgrundlagen Anwendung, z.B. neue Sterbetafeln für Versicherungen mit Todes- und Erlebensfallcharakter. Ferner werden Tarife über Makler vertrieben, in denen keine äußeren Abschlußkosten eingerechnet sind. Insgesamt läßt sich jedoch feststellen, daß aufgrund der relativ einfach strukturierten Versicherungsbedingungen mit übersichtlichen Leistungsbeschreibungen die angebotenen Produkte für die Verbraucherinnen und Verbraucher überschaubar sind. Hierzu trägt auch die Tatsache bei, daß die Musterbedingungen, die vom Verband der Lebensversicherungsunternehmen e.V. als unverbindliche Empfehlung herausgegeben worden sind und deren Ausgestaltung sich an den vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigten Bedingungen orientiert, weite Verbreitung finden.

Im Gegensatz hierzu ist in der Krankenversicherung sowie in den HUK- und Sachsparten die Überschaubarkeit der angebotenen Versicherungsprodukte für den Interessenten schwieriger geworden. Im Bereich der Krankenversicherung haben die Unternehmen die Möglichkeit, neue Tarife ohne Genehmigung auf den Markt zu bringen, vielfach genutzt. Dabei handelt es sich zumeist um Modifikationen bisher genehmigter Tarife, die durch den Ausschluß bestimmter Leistungen, z.B. Brillengestelle, kostendämpfend wirken sollen. Die HUK- und Sachsparten sind durch eine zunehmende Bedingungs Vielfalt geprägt. Als Beispiel von besonderer Relevanz ist die Einführung neuer Tarifmerkmale in der Kraftfahrtversicherung zu nennen, z.B. jährliche Fahrleistung, Garagenwagen, Geschlecht des Versicherungsnehmers oder Anzahl der Nutzer des Pkw.

Das Auftreten ausländischer Anbieter aus dem EU-Raum am deutschen Versicherungsmarkt ist noch relativ unbedeutend. Zwar haben in den letzten Monaten Versicherungsunternehmen aus anderen EU-Staaten in beachtlichem Umfang die Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland angezeigt, jedoch ist der Marktanteil dieser Unternehmen bisher sehr gering.

Zu 8:

Die gesetzlichen Regelungen sehen einen Beratungsschutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor, der sich auf zwei Säulen stützt. Zum einen sollen die Versicherungsvermittler die Markttransparenz gewährleisten, zum anderen sind die Versicherungsunternehmen verpflichtet, durch entsprechende Aufklärung und Beratung über ihre Produkte Wissens- und Erfahrungsdefizite ihrer Kunden zu kompensieren. Daneben kann auch die Empfehlung von Musterbedingungen durch die Verbände der Versicherungswirtschaft zur Erhöhung der Markttransparenz beitragen.

Im übrigen können sich die Verbraucherinnen und Verbraucher – neben der Nutzung von Informationen der verschiedenen Medien – von den Verbraucherberatungsstellen durch eine gezielte Versicherungsberatung über günstige und sachgerechte Versicherungsangebote unterrichten lassen und entsprechende Hilfestellung erhalten.

Ob nach der abschließenden Übernahme des europäischen Versicherungsrechts (insbesondere die beiden Dritten EG-Richtlinien Leben und Nichtleben) weitere gesetzliche Änderungen zur Sicherung des Verbraucherschutzes notwendig sind, muß die Praxis erweisen. Die Landesregierung hält entsprechende Maßnahmen gegenwärtig nicht für erforderlich.

Zu 9:

Hinsichtlich möglicher Bestrebungen der Versicherer, künftig bestimmte Risikogruppen auszuschließen, sind konkrete Fälle bisher nicht bekannt geworden. Allerdings werden von den Versicherungsunternehmen bestimmte Differenzierungen in den Tarifen vorgenommen, z.B. jährliche Fahrleistung, Anzahl der Nutzer eines Pkw. Es handelt sich in diesen Fällen jedoch um „Vorteilstarife“ für bestimmte Tatbestandsmerkmale, deren Erfüllung der Versicherungsnehmer selbst in der Hand hat.

Sachlich nicht gerechtfertigte Unterscheidungen können nach wie vor von den Versicherungsaufsichtsbehörden untersagt werden. Die Landesregierung hält deshalb Gesetzesänderungen für nicht erforderlich.

Zu 10:

Die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) beanstandet in einer Beschwerde an die EU-Kommission die fehlerhafte Umsetzung der beiden Dritten Versicherungsrichtlinien. Hierbei geht es insbesondere um die Vereinbarkeit des § 5 a Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und der Anlage B zum Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

Der § 5 a VVG sieht ein auf zwei Wochen befristetes Widerspruchsrechts des Versicherungsnehmers vor, wenn dieser nicht bei Antragstellung die vorgeschriebenen Verbraucherinformationen erhalten hat. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem vollständigen Empfang der Unterlagen zu laufen. Die AgV sieht hierin die Gefahr, daß im Hinblick auf das Widerspruchsrecht generell auf die vorvertragliche Informationspflicht verzichtet wird. Hinsichtlich der Anlage B besteht Unklarheit, in welchem Maße Prämien in der Lebensversicherung aufgeschlüsselt werden müssen.

Die Bundesregierung und die EU-Kommission bemühen sich zur Zeit um eine Klärung. Die Landesregierung ist der Auffassung, daß das Ergebnis dieses Klärungsprozesses abgewartet werden sollte.

Zu 11:

Für eine anbieterunabhängige Beratung und Information über den Versicherungsmarkt stehen vorrangig die Verbraucherberatungsstellen zur Verfügung. Sie geben den Verbraucherinnen und Verbrauchern grundlegende Informationen, beraten hinsichtlich des persönlichen Versicherungsbedarfs, überprüfen und erläutern die Verbraucherinformationen der Versicherer, weisen auf eventuelle Mißstände bei Preisen und Leistungen hin und würdigen neue Versicherungsprodukte kritisch. Ein neues computergestütztes Versicherungsberatungsprogramm, das für alle Verbraucherzentralen erarbeitet wird, steht den Beratungsstellen in Kürze zur Verfügung. Daneben ist beabsichtigt, bundesweit eine Versicherungsdatenbank für die Verbraucherberatung zu erstellen, so daß stets aktuelle Informationen über den Versicherungsmarkt zur Verfügung stehen werden.

Die Landesregierung sieht eine anbieterunabhängige Versicherungsberatung als sehr wichtig an. Eine Förderung von Beratungsmaßnahmen über das Beratungsangebot der Verbraucherberatungsstellen hinaus ist nicht vorgesehen.

Zu 12:

Nachteile, die nachweislich aus Beratungsfehlern beim Abschluß von Baufinanzierungen resultieren, sind der Landesregierung nicht bekannt. Im übrigen wird auf die Antwort zu 20 verwiesen.

Zu 13:

Erkenntnisse darüber, daß ursächlich für Überschuldungen auch unzureichende Beratungsleistungen der Anbieter von Immobilienfinanzierungen sein könnten, liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 14:

Aufgrund der Nachfrageentwicklung hat die Verbraucherzentrale Niedersachsen in diesem Jahr damit begonnen, eine anbieterunabhängige Beratung zu Baufinanzierungen in Hannover anzubieten. Die bereits durchgeführten Gruppenberatungen für Verbraucherinnen und Verbraucher (in Form von Seminaren) unter Beteiligung von externen Referenten haben den großen Informationsbedarf erkennen lassen. Dabei wurde deutlich, daß nicht nur Fragen der Prävention, sondern auch Probleme der Durchsetzung von Rechtsansprüchen gegenüber den Geldinstituten von zunehmender Wichtigkeit sind. Im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten wird die VZN weitere Seminare durchführen. Die Finanzierung dieser Seminare erfolgt überwiegend durch die Teilnehmerbeiträge, im übrigen durch die institutionelle Förderung der VZN.

Zu 15:

Bei steigender Nachfrage nach anbieterunabhängigen Beratungen zu Baufinanzierungen wäre ein verstärktes Angebot der Verbraucherzentrale Niedersachsen an entsprechenden Informationsveranstaltungen sinnvoll und wünschenswert, das sich auch auf andere Städte Niedersachsens erstrecken sollte. Allerdings lassen die gegenwärtigen personellen und finanziellen Möglichkeiten der VZN eine Ausweitung dieses Beratungsangebots nicht zu, zumal der Beratungsbedarf auf anderen Gebieten (z.B. Versicherungen, Umwelt, Ernährung) steigende Tendenz aufweist. Anzuregen wäre, daß auch Einrichtungen der Erwachsenenbildung sich verstärkt diesem Thema widmen.

Zu 16:

In Niedersachsen wird die Schuldnerberatung von der Wohlfahrtspflege, den Kommunen und privaten Anbietern durchgeführt. Eine allgemeine Auswertung der Erfahrungen dieser Hilfeanbieter wird nicht vorgenommen.

Die vom Land geförderten Schuldnerberatungsstellen legen zusammen mit den jährlichen Verwendungsnachweisen Statistikbögen über ihre Arbeit vor. Diese Bögen werden im Laufe dieses Jahres erstmals umfassend ausgewertet. Mit näheren Erkenntnissen ist zum Jahresende zu rechnen.

Zu 17:

Die sachliche Zuständigkeit für die Schuldnerberatung liegt bei den örtlichen Sozialhilfeträgern. Da diese Aufgabe zum eigenen Wirkungskreis der Kommunen gehört, hat das Land keine umfassenden Erkenntnisse über die Schuldnerberatungsangebote der einzelnen Städte bzw. Landkreise vor Ort.

Zu 18:

Das Land bezuschußt die Personalkosten für eine Schuldnerberaterin, einen Schuldnerberater und eine Verwaltungskraft bis zu einem Drittel je Schuldnerberatungsstelle. Die

Landeszusendungen werden nur allgemeinen, für jedermann zugänglichen Beratungsstellen gewährt. Auf diese Weise ist ein zur Zeit fast flächendeckendes Netz an Schuldnerberatungsstellen entstanden; d.h., es gibt mindestens eine Schuldnerberatungsstelle je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt. Die Landesmittel werden vorrangig freien Trägern gewährt. Öffentliche Träger erhalten nur dann eine Förderung, wenn in dem Einzugsbereich der kommunalen Schuldnerberatungsstelle kein freier Träger einen Zusendungsantrag gestellt hat. Im Jahr 1994 konnten durch die vom Land geförderten Schuldnerberatungsstellen 9103 Personen beraten werden.

Daneben fördert das Land modellhaft den Verein für Kreditgeschädigte und in finanzielle Not geratene Menschen, Sulingen, für fünf Jahre, der für Niedersachsen eine spezielle Beratung für überschuldete Bauherren anbietet. Diese Förderung endet nach Ablauf der fünfjährigen Modellphase am 31. 12. 1995. Der Verein für Kreditgeschädigte wird dann in der Lage sein, das Beratungsangebot selbst zu finanzieren.

Zu 19:

Spezielle Erkenntnisse über die verschiedenen Bevölkerungsgruppen Niedersachsens liegen noch nicht vor (vgl. Antwort zu 16). Von Fachkreisen wird ländertübergreifend eingeschätzt, daß Alleinerziehende und kinderreiche Familien ein besonderes Risikopotential für Überschuldungen sind. Auch sind vor allem Arbeiterhaushalte mit geringem Einkommen von der Überschuldung betroffen. Eine Tendenz zur Ausweitung auf Mittelschichtfamilien zeichnet sich ab.

Zu 20:

Im Rahmen der Bankenaufsicht werden evtl. Kundenbeschwerden über die Kreditvergabepraxis einzelner Banken nicht geprüft, da keine gesetzliche Kompetenz zum Einschreiten im Einzelfall besteht. Die Landesregierung hat somit keine eigenen Erkenntnisse über bestimmte Kreditvergabepraktiken.

Im Rahmen der Beratung von überschuldeten Bauherren ist jedoch aufgefallen, daß einzelne Kreditinstitute durch eine aggressive Werbestrategie und großzügige Kreditvergabe zur Überschuldung ihrer Kunden beitragen.

Zu 21:

Die SPD-Bundestagsfraktion hat am 20. 3. 1995 einen Entwurf eines Gesetzes eingebracht, mit dem die Kreditinstitute verpflichtet werden sollen, auf Antrag eines Kunden ein Girokonto zu banküblichen Bedingungen und ohne Verpflichtung zur Kreditgewährung einzurichten (Girokonto auf Guthabenbasis). Die Kreditinstitute sollen jedoch unter eng begrenzten Voraussetzungen, unter denen der Kontrahierungszwang für sie unzumutbar ist, berechtigt sein, den Antrag abzulehnen oder den Kontovertrag zu kündigen. Weitere Initiativen mit ähnlicher Zielsetzung sind auch von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und von Abgeordneten der PDS eingebracht worden.

Im Hinblick auf die nachstehenden Erklärungen der Kreditwirtschaft ist der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zunächst zurückgestellt.

- Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband hat seinen Mitgliedern empfohlen, Girokonten auf Guthabenbasis einzuräumen, soweit dies im Einzelfall nicht unzumutbar ist. Er hat zugleich die Forderung erhoben, daß eine solche Regelung nicht nur die Sparkassen treffen dürfe.
- Der Deutsche Genossenschaftsverband hat sich in vergleichbarer Weise geäußert.
- Der Bundesverband deutscher Banken hat sich dafür ausgesprochen, jedem Bürger unter bestimmten Voraussetzungen ein Privatgirokonto anzubieten.

- Der Zentrale Kreditausschuß, ein Zusammenschluß der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft, hat ebenfalls eine Empfehlung beschlossen, jedem Bürger auf Wunsch ein Girokonto einzurichten. Die Kriterien, unter denen die Einrichtung eines Kontos einem Kreditinstitut nicht zuzumuten ist, sind allerdings bei Sozial- und Verbraucherverbänden auf Kritik gestoßen.

Bei dieser Sachlage wird die Landesregierung abwarten, ob und wie die Empfehlungen umgesetzt und ob sie in der Praxis den Belangen des Verbraucherschutzes gerecht werden. Sie vertritt die Auffassung, daß im Interesse einer Deregulierung die Freiwilligkeit Vorrang vor einer gesetzlichen Regelung haben sollte. Ggf. wird die Landesregierung entscheiden, ob eine Unterstützung der auf Bundesebene vorliegenden Gesetzentwürfe oder eine eigene Gesetzesinitiative im Bundesrat notwendig ist.

Zu 22:

Nach allgemeinen Berichten der Schuldnerberatung ist eine Tendenz zur Ver- und Überschuldung immer jüngerer Altersgruppen festzustellen. Der Anteil der 18- bis 20jährigen an der Gesamtheit der Schuldner nimmt zu. Eine Ursache für diese Entwicklung ist die wachsende Konsumorientierung Jugendlicher, die zunehmend über Kredite befriedigt wird. Einige Kreditinstitute ihrerseits fördern dieses Verhalten zusätzlich durch die Art ihrer Angebote.

Zu 23:

Die Landesregierung hält es für sinnvoll, der Überschuldung privater Haushalte vorbeugend entgegenzuwirken und die aus der Überschuldung entstehenden besonderen Schwierigkeiten beheben zu helfen. Die Prävention erfolgt durch die möglichst flächendeckende Förderung von Schuldnerberatungsstellen, bei denen sich alle Bürgerinnen und Bürger Informationen und Rat holen können. Bei bereits verschuldeten Haushalten helfen die Schuldnerberatungsstellen, in Verhandlungen mit den Gläubigern tragbare Zins- und Tilgungsbelastungen zu erzielen.

Zu 24:

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Förderalen Konsolidierungsprogrammes (FKPG) ist die Beratungsverpflichtung der Sozialhilfeträger in der Richtung erweitert worden, daß sie die Kosten einer externen Beratung im Einzelfall übernehmen sollen, wenn eine bestimmte Lebenslage sonst nicht überwunden werden kann. Für eine solche Beratungsverpflichtung ist die Schuldnerberatung beispielhaft genannt. Ein Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung nach dem Bundessozialhilfegesetz besteht derzeit jedoch nicht.

Darüber hinaus ist bekannt, daß das Land Nordrhein-Westfalen derzeit eine Aufklärungskampagne plant, die sich vor allem an Jugendliche, deren Eltern und Lehrer richtet mit dem Ziel, über die Problematik einer frühzeitigen Verschuldung zu informieren. Im übrigen soll dort im Rahmen der Landessozialberichterstattung zukünftig eine kontinuierliche Datenerhebung gesichert werden.

Weitere Länderinitiativen sind hier nicht bekannt.

Zu 25:

Angesichts wachsender ökologischer Probleme sowie der unverändert großen Armut in weiten Teilen der Welt ist eine systematische Fortentwicklung der Wirtschaftsstrukturen in Richtung nachhaltige Entwicklung unabdingbar. Eine wichtige Rolle in diesem Prozeß spielen – zumal in einer Marktwirtschaft – die Verbraucherinnen und Verbraucher. Je stärker sie umwelt- und sozialverträgliche Waren oder Dienstleistungen nachfragen, desto eher werden die Produzenten bzw. Anbieter bereit sein, diese Kriterien zu berücksichtigen. Um bei niedersächsischen Verbraucherinnen und Verbrauchern ein entsprechendes

Konsumverhalten zu schaffen, hält die Landesregierung folgende Maßnahmen für geeignet:

- Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher über die ökologischen Vor- bzw. Nachteile bestimmter Produkte und Dienstleistungen

Voraussetzung für ein an den Prinzipien der Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit ausgerichtetes Konsumverhalten ist, daß die Verbraucherinnen und Verbraucher die jeweiligen ökologischen und sozialen Auswirkungen von Produktion, Distribution, Gebrauch und Entsorgung ihres Produktes überhaupt kennen. Noch immer fehlt es an breitem Wissen darüber, daß eine Vielzahl handelsüblicher Waren erheblich zur Zerstörung der Umwelt beiträgt und/oder unter menschenunwürdigen Bedingungen hergestellt worden ist. Es gilt also, die Verbraucherinnen und Verbraucher umfassend darüber zu informieren, daß ein Zusammenhang besteht zwischen bestimmten Produkten und der Zerstörung der Umwelt bzw. der sozialen Not in vielen Ländern der Erde.

- Schaffung von wirtschaftlichen Anreizen zum Kauf umweltverträglicher Produkte durch Einführung, Erhöhung oder Senkung bestimmter Steuern oder Abgaben

Um Verbraucherinnen und Verbraucher zu nachhaltigem Konsum anzuregen, könnten unter Beachtung der Sozialverträglichkeit steuerlicher Maßnahmen sowohl umweltschädliche Waren und Dienstleistungen durch Steuern oder Abgaben verteuert als auch umweltverträgliche Alternativen durch steuerliche Vergünstigungen oder andere Subventionen billiger und damit attraktiver gemacht werden.

- Verbot der Herstellung, des Imports oder des Ge-/Verbrauchs bestimmter umwelt- oder gesundheitsschädlicher Produkte

Da Verbraucherinnen und Verbraucher nach Möglichkeit selbst entscheiden sollten, welches Produkt oder welche Dienstleistung ihr entsprechendes Bedürfnis am besten befriedigt, sollten Verbote allerdings nur dann ausgesprochen werden, wenn andernfalls eine akute Bedrohung von Umwelt oder Gesundheit die Folge wäre.

Zu 26:

Die Landesregierung ist der Überzeugung, daß eine erfolgreiche ökologische Erneuerung umfassend angelegt sein muß und alle entsprechenden Maßnahmen grundsätzlich positive Auswirkungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Ein objektiver Vergleich der Effekte verschiedener Maßnahmen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher ist aufgrund methodischer Probleme in diesem Zusammenhang allerdings kaum möglich.

Die beiden wichtigsten Instrumente der Landesregierung zum ökologischen Umbau der Wirtschaft sind die „Initiative Umweltwirtschaft Niedersachsen“ sowie der „Wirtschaftsförderfonds – ökologischer Bereich –“.

Unter der Bezeichnung „Initiative Umweltwirtschaft Niedersachsen“ werden Maßnahmen zusammengefaßt, die von der Unterstützung der anwendungsorientierten Umwelttechnologie-Forschung an den Hochschulen über die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen innovativer Unternehmen bis zur Hilfe bei der Markteinführung umweltfreundlicher Produkte und Produktionsverfahren reichen. Besonders hervorzuheben ist dabei die Fachkoordinierungsstelle Umwelttechnik des Landes Niedersachsen in Clausthal-Zellerfeld, die einem breiten Kreis von Unternehmen als Informationsmittler für die Bereiche Umwelttechnik und Umweltwirtschaft zur Verfügung steht.

Zur Beschleunigung des ökologischen Umbaus hat die Niedersächsische Landesregierung ferner den Wirtschaftsförderfonds – ökologischer Bereich – (Ökologiefonds) eingerichtet. Damit wird die Wirtschaftsförderung neben den bereits bestehenden Wachstums- und Arbeitsplatzaspekten um die Förderung von Umweltschutzmaßnahmen zur ökologischen Umstellung und Modernisierung der Produktionsprozesse erweitert. Der Ökologiefonds

gliedert sich in die Förderbereiche Energie, Wirtschaft und Umwelt, Neue Umwelttechnologien, Berufliche Qualifikation und Beratung, Sanfter Tourismus, Landesdarlehen für die Existenzgründung umweltwirtschaftlicher Unternehmen und für umweltfreundliche Umstrukturierungsinvestitionen).

Seit Einrichtung des Ökologie-Fonds im Jahre 1991 sind bis zum Jahresende 1994 die Gesamtmittel des Fonds in Höhe von etwa 200 Mio. DM verausgabt worden. Die Teilrichtlinien „Energie“, „Wirtschaft und Umwelt“, „Neue Umwelttechnologien“ sowie „Tourismus“ sind über die Ansätze hinaus in Anspruch genommen worden. Das erfolgreiche Programm wurde für diese Legislaturperiode wieder aufgelegt.

Mit der Förderung von Umwelt-Controlling-Verfahren in mehreren niedersächsischen Betrieben und einer Öko-Audit-Übergangsregelung hat die Landesregierung darüber hinaus frühzeitig die Weichen für eine rasche Umsetzung der EU-Öko-Audit-Verordnung in Niedersachsen gestellt. Gerade die damit verbundene kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes ist ein wichtiger Pfeiler innerhalb des ökologischen Modernisierungsprozesses.

Zu 27:

Anträge aus den Hochschulen zur Finanzierung von Forschungsvorhaben aus den zentral veranschlagten Forschungsförderungsmitteln des MWK, die sich mit Konsumfragen unter globalen ökologischen, sozialen, ökonomischen und ethischen Kriterien befassen, liegen nicht vor und konnten demzufolge auch nicht unterstützt werden. Ob an den niedersächsischen Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen Forschungsvorhaben mit dieser Themenstellung laufen, die mit anderen Mitteln finanziert werden, ließe sich nur durch eine sehr zeitaufwendige Umfrage ermitteln, auf die verzichtet wurde.

Zu 28:

Die vielfältigen Wechselwirkungen zwischen Konsum und Umwelterstörung sind bei Verbraucherinnen und Verbrauchern vielfach kaum bekannt. Daher hält die Landesregierung besondere Aufklärungsmaßnahmen über nachhaltigen Konsum für erforderlich. Auf zwei verschiedenen Ebenen wird sie dabei selbst aktiv. Zum einen unterstützt die Landesregierung zahlreiche Verbraucher- und Umweltberatungsstellen, indem sie ihnen Zuschüsse zur Finanzierung sowohl der laufenden Arbeit als auch besonderer Beratungsprojekte gewährt. Die Umweltberater vermitteln Informationen über die verschiedenen Umweltbelastungen, die mit den jeweiligen Produktionsprozessen, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind und nützen damit sowohl der Umwelt als auch der menschlichen Gesundheit.

Zum anderen werden von seiten der Landesregierung selbst Aufklärungskampagnen initiiert und durchgeführt, die das Verbraucherbewußtsein im Hinblick auf umwelt- und sozialverträgliches Konsumverhalten schärfen sollen. So hat das Umweltministerium z.B. in einer Mehrweg-Kampagne über die ökologischen Vorzüge von Mehrweg-Verpackungen informiert, ein öffentliches Hearing zur Amalgam- und Quecksilberproblematik durchgeführt, Studien über umweltrelevante Textilhilfsstoffe und über Chlorierte Kohlenwasserstoffe in Haushalt und Handwerk (Substitutionsleitfaden) erstellen lassen und mit der Erfindermesse econova konkreten Anschauungsunterricht über umweltfreundliche Produktalternativen in vielen Bereichen gegeben. Über solche Formen der produktbezogenen Aufklärung hinaus hat die Landesregierung ein Gesamtkonzept zur schulischen Umweltbildung entwickelt, das ökologisches Wissen auf breiter Basis verankern soll. Der Umweltbildung und der konkreten Beratung dienen schließlich die von der Landesregierung eingerichteten Naturschutz- und Umweltzentren.

Zu 29:

Abgesehen von möglichen produktspezifischen Hemmnissen ist in der Regel der höhere Preis dafür verantwortlich, daß ökologisch unbedenkliche Produkte bislang nur in geringem Maße konsumiert werden. Dieser geringe Ansatz hat seinerseits zur Folge, daß viele Betriebe an „herkömmlichen“ Rohstoffketten, Produktionsmethoden und Produkten festhalten, weil sie bei nachhaltig produzierten Waren mit Umsatzeinbußen rechnen. Es kommt also darauf an, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen so zu verändern, daß umwelt- und sozialverträgliche Produkte auch preislich konkurrenzfähig sind. Zu prüfen wäre, inwieweit die externen Kosten, die jedes Produkt verursacht, durch eine entsprechende Gestaltung von Steuern und Abgaben – unter Beachtung von Wirtschafts- und Sozialverträglichkeit – schrittweise internalisiert werden könnten.

Neben der notwendigen Information und Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher (vgl. zu 28) kann auch der Staat als großer Nachfrager am Markt durch den Einsatz seiner Marktmacht den Absatz umweltfreundlicher Güter und Dienstleistungen positiv beeinflussen. Zu diesem Zweck hat die Landesregierung die Richtlinie „Umweltfreundliches Beschaffungswesen“ erlassen, die die jeweiligen Beschaffungsstellen in die Lage versetzen soll, Umweltaanforderungen bei der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen zu berücksichtigen.

Zu 30:

Die Schaffung von Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände ist noch nicht abgeschlossen. Hinsichtlich der Produktkennzeichnung und Etikettierung, der Hygiene sowie der Zusatzstoffe und Aromen sind die Regelungen im Gemeinschaftsrecht der EU weitgehend abschließend getroffen worden, auch wenn diese Bestimmungen vielfach (z.B. wegen fehlender Kennzeichnung, spezieller Behandlungsverfahren oder zu stark verallgemeinernder Bezeichnung einzelner Zutaten) hinter den Vorstellungen der Landesregierung zurückbleiben.

Einheitliche Grundanforderungen existieren auch hinsichtlich der Lebensmittelkontrolle. In einigen Fällen bedarf es jedoch noch der Erstellung von Durchführungsvorschriften, um eine in der EU gleich wirksame Überwachungspraxis sicherzustellen. Verbindliche Verfahren zur Untersuchung von Lebensmitteln sind bisher nur in Einzelfällen festgelegt worden. Auch hier ist noch mit einem erkennbaren Normierungsbedarf zu rechnen.

Ein erheblicher Harmonisierungsbedarf besteht noch hinsichtlich der Höchstmengenregelungen für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie der Anforderungen an bestimmte Lebensmitteltechnologien (Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen, Herstellung von Lebensmitteln aus gentechnisch veränderten Organismen oder daraus hergestellter Bestandteile).

Wegen der in Teilen noch nicht abgeschlossenen Harmonisierung des Lebensmittelrechts in der EU müssen in Deutschland, gestützt auf Artikel 30 des EG-Vertrages, auch solche Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten toleriert werden, die unseren lebensmittelrechtlichen Normen nicht entsprechen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Erzeugnisse, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Durch die Einfügung des § 47 a in das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetz wurden die näheren Einzelheiten dieses Verfahrens geregelt. Niedersachsen hat dieser Regelung im Bundesrat nicht zugestimmt, da insbesondere Probleme beim Täuschungsschutz befürchtet werden. Die abweichende Beschaffenheit der Erzeugnisse im Sinne von § 47 a LMBG von den sonst geltenden deutschen lebensmittelrechtlichen Normen ist nicht in jedem Fall, sondern nur soweit dies zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher erforderlich ist, angemessen kenntlich zu machen. In der Praxis findet diese Kenntlichmachung kaum statt. Es ist außerordentlich schwierig, sie durchzusetzen, da § 47a LMBG hier nur eine allgemeine Anforderung stellt und darüber hinaus unterschiedliche Ansichten zur Anwendung dieser

Bestimmung zwischen Bundesregierung und Ländern bestehen. So hält es das Bundesgesundheitsministerium z.B. für eine nach dem EG-Vertrag unzulässige Diskriminierung, wenn auf der Kenntlichmachung ansonsten nicht zulässiger und nur im Rahmen des § 47a LMBG erlaubter höherer Rückstandsmengen von Pflanzenschutzmitteln in Obst und Gemüse seitens der Überwachung bestanden wird.

Zu 31:

Es bedarf eigentlich keiner besonderen Erwähnung, daß die Kapazitäten der Lebensmittelüberwachungsbehörden und der Untersuchungsämter nicht unbegrenzt sind. Dies gilt auch für die Überwachung der Anforderungen an die Produktkennzeichnung.

Seit Jahren liegt der Zuwachs an Aufgaben, insbesondere als Folge immer detaillierterer Regelungen im Gemeinschaftsrecht der EU, erheblich über dem Rationalisierungspotential, das sich aus dem Produktivitätszuwachs der Arbeitsplätze durch höhere Automation und straffere Organisation ergibt. Eine bereits vor Jahren durch externe Gutachter festgestellte unzureichende Personalausstattung der Untersuchungsämter konnte wegen der angespannten Haushaltslage des Landes bislang nur schrittweise verbessert werden.

Zu 32:

Deregulierungsmöglichkeiten im Lebensmittelrecht müssen vorrangig im Gemeinschaftsrecht der EU wahrgenommen werden, da die nationalen Bestimmungen zu einem großen Teil aus umgesetztem oder unmittelbar geltendem Gemeinschaftsrecht bestehen. Dabei bietet sich eine umfassende Überarbeitung mit dem Ziel an, nur dort Anforderungen an die Beschaffenheit von Erzeugnissen zu stellen, wo dies aus Gründen des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Ein angemessener Täuschungsschutz muß durch einheitliche und hinreichende Anforderungen an die Kennzeichnung hergestellt werden, wobei auf Ausnahme- und Sonderregelungen weitgehend verzichtet werden sollte. Auf die aus der Anfangszeit der EU stammenden Rezepturregelungen für Lebensmittel könnte dann ersatzlos verzichtet werden. Darüber hinaus wäre zu prüfen, welche Vereinfachungen bei bestehenden Produktbereichen und Handelsklassen möglich sind, wenn entsprechende Regelungsinhalte in europäische Normen überführt würden.

Grundvoraussetzung für eine Deregulierung in diesem Sinne ist es aber, daß auch im Gemeinschaftsrecht der EU allgemeine Bestimmungen zum Täuschungs- und Gesundheitsschutz getroffen werden, wie sie in Deutschland im Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetz seit langem bestehen.

Eine wesentliche Entlastung der Lebensmittelüberwachung kann auch durch die Konzentration der Überwachung auf die Kontrolle der betriebseigenen Kontrollsysteme erzielt werden. Die Landesregierung hat sich deshalb in der Vergangenheit immer dafür eingesetzt, solche betriebseigenen Kontrollsysteme, die nach Möglichkeit in normengerechte Qualitätssicherungssysteme eingebettet sind, einzuführen. Sie wird diese Linie konsequent weiterverfolgen. Im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft sind betriebseigene Kontrollsysteme bereits zwingend vorgeschrieben.

Zu 33:

Mit dem Lebensmittelspezialitätengesetz vom 29. 10. 1993 und dem Markenrechtsreformgesetz vom 25. 10. 1994 hat die Bundesregierung durch Umsetzung von Gemeinschaftsrecht die Voraussetzungen geschaffen, um besondere Merkmale von Lebensmitteln sowie Ursprungs- und Herkunftsbezeichnungen besser zu schützen. Die Landesregierung ist darum bemüht, die Wirtschaft für eine Nutzung dieser gesetzlichen Möglichkeiten zu gewinnen.

Der Absatz der von bäuerlichen Betrieben erzeugten Nahrungsmittel wird im Rahmen der Landesrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes von

Produkten landwirtschaftlichen Ursprungs im Rahmen der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Betriebe – Nds. MBl. 1994, S. 1508 – gefördert.

Für den Produktbereich Obst und Gemüse bestehen zahlreiche Qualitätsnormen, die sowohl auf EU- wie auch auf Bundesrecht (Handelsklassenrecht) beruhen. Sie dienen neben dem Erzeuger (Anreiz, qualitativ hochwertiges Obst/Gemüse zu erzeugen) und dem Handel (bessere Handelbarkeit der Produkte) auch dem Verbraucher (er erhält Obst/Gemüse mit einem Mindeststandard).

Die Landesregierung verfügt in diesem Rechtsbereich aber nur über einen organisatorischen Handlungsspielraum bei der Aufgabenerledigung, nämlich bei der Durchführung von Qualitätskontrollen. Sie ist bemüht, durch ausreichende organisatorische Maßnahmen einen Mindestumfang an Qualitätskontrollen zum Vorteil der Verbraucherinnen und Verbraucher sicherzustellen. Insbesondere sollen diese sich auf die Angaben über die Herkunft der Erzeugnisse verlassen können.

Eine weitere Maßnahme des Verbraucherschutzes ist die finanzielle und ideelle Förderung des kontrollierten und integrierten sowie des ökologischen Obst- und Gemüseanbaus. Diese Art des Anbaus sichert eine bessere Produktqualität durch kontrollierte Kultur- und Pflegemaßnahmen sowie durch standardisierte Lagerungs-, Sortierungs- und Aufbereitungsmaßnahmen.

Zu 34:

Die Nachfrage nach Erzeugnissen aus dem ökologischen Landbau wird in Niedersachsen auf unterschiedliche Weise gefördert:

- Vollfinanzierung eines Untersuchungsvorhabens zum Thema „Förderung der Direktvermarktung und Weiterverarbeitung im biologischen Landbau“

In Fortsetzung eines fünfjährigen Untersuchungsvorhabens „Erfassung und Auswertung ökonomischer Daten verschiedener Betriebstypen des ökologischen Landbaus in Niedersachsen“ befaßt sich der Öko-Ring Walsrode seit 1993 mit Fragen zur Vermarktung und Wirtschaftlichkeit der hofeigenen Weiterverarbeitung von ökologischen Produkten. Beobachtungen und Aussagen zur Entwicklung des Umsatzes, der Nachfrage, des Verbraucherverhaltens und des benötigten Arbeitszeitaufwandes sind dabei von besonderem Interesse.

- Förderung der Direktvermarktung aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes von Produkten landwirtschaftlichen Ursprungs im Rahmen der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Betriebe – Nds. MBl. 1994, S. 1508 – zusätzlich zu dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) – Nds. MBl. 1995, S. 802 ff. –

Ziel ist es, speziellen Verbraucherwünschen zu entsprechen, zusätzliche Einkommensquellen für die Landwirtschaft, Fischwirtschaft und den Gartenbau zu erschließen, die Versorgung im ländlichen Raum zu verbessern und zur Entlastung der Überschußmärkte beizutragen. Von dieser Richtlinie profitieren insbesondere die Biobetriebe.

- Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen, die nach den Regeln des ökologischen Landbaus wirtschaften aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse – Nds. MBl. 1990, S. 1361 ff. –

Ein Beispiel für die Förderung von Absatzorganisationen, die sich z.T. noch im Aufbau befinden, stellt die Bioland GmbH in Wunstorf dar. Förderfähig sind Organisationsausgaben von Erzeugerzusammenschlüssen sowie Erstinvestitionen von Erzeugerzusammenschlüssen und Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitung.

- Förderung der Biomilcherfassung und -verarbeitung aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionsausgaben für die Erfassung und Verarbeitung der nach besonderen Regeln erzeugten Milch (Biomilch) – Nds. MBl. 1993, S. 870 ff. –

Ziel dieser Richtlinie ist es, die hohen Erfassungs- und Verarbeitungskosten von Biomilch zu senken. Neben Erzeugergemeinschaften, Erzeugerzusammenschlüssen und Molkereien können auch landwirtschaftliche Betriebe gefördert werden.

- Förderung der Vermarktung, der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte im Rahmen vertikaler Verbundsysteme aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Pilotprojekten – Nds. MBl. 1992, S. 1362 ff. –

Ziel ist es, die Nutzung sich entwickelnder Marktsegmente unter besonderer Berücksichtigung der Gesichtspunkte Umweltverträglichkeit und Gesundheit durch eine gezielte Angebotsausrichtung zu fördern.

- Förderung des Projektes „Ökologischer Kurort Bad Laer“

Das Projekt „Ökologischer Kurort Bad Laer“ dient der Förderung von unterschiedlichen Absatzwegen an Endverbraucher, Gastronomiebetriebe und Großküchen von Kantinen in der Region. Neben der Erschließung neuer Einkommensquellen für Bio-betriebe steht die Verkürzung von Handelswegen im Vordergrund der Maßnahme.

Zu 35:

Gesundheitliche Risiken für die niedersächsische Bevölkerung bestanden und bestehen infolge des Ausbruchs der Schweinepest nicht. Das auslösende Virus (von dem mehrere Varianten existieren) ist an das Schwein adaptiert und für den Menschen nicht infektiös.

Zu 36:

Unter der Maßgabe, daß der Erreger der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) nachweislich bei anderen Tierarten als Rindern spongiforme Enzephalopathien verursacht hat, kann die Übertragung auf den Menschen nicht völlig ausgeschlossen werden. Im Gegensatz zu der britischen Sichtweise, die ein Risiko erst dann als gegeben akzeptieren will, wenn der wissenschaftliche Nachweis der Übertragungsmöglichkeit auf den Menschen erbracht ist, hält die Landesregierung (im Konsens mit der überwiegenden Mehrheit der anderen Länder) das Überschreiten der Artenbarriere und den z.Z. nicht möglichen Ausschluß einer Übertragung auf den Menschen als Basis für die Annahme eines zu vermeidenden Risikos für hinreichend. Die Landesregierung hält folglich die uneingeschränkte Freigabe des von nach dem 1. 1. 1992 geborenen britischen Rindern gewonnenen Fleisches mit Dringlichkeitsverordnung vom 3. 2. 1995 für äußerst bedenklich und hat auch kein Verständnis für die nunmehr – ebenfalls per Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates – getroffene dynamische Regelung, mit der das Fleisch von höchstens zweieinhalb Jahre alten britischen Rindern durch Einschränkung handelsfähig geworden ist. Die scheinbare „Verschärfung“ der Handelsbedingungen, die auf eine Entscheidung der Europäischen Kommission vom 18. Juli 1995 gestützt ist, ist nämlich lediglich durch das erstmalige Auftreten von BSE bei einem im Jahr 1992 geborenen britischen Rind zustande gekommen, dessen Erkrankung als eindeutiger Hinweis auf die Nichtdurchsetzung des britischen Tiermehlverfütterungsverbots vom Juli 1988 bzw. auf die Möglichkeit der Übertragung der BSE von Kühen auf von ihnen stammende Kälber zu werten ist. Ob zukünftig weniger als zweieinhalb Jahre alte britische Rinder als BSE-sicher angesehen werden können, ist insofern erheblich zu bezweifeln. Die Landesregierung ist folglich davon überzeugt, daß die von Rheinland-Pfalz und Niedersachsen im Juni 1995 herbeigeführte Bundesratsentschließung, die erneut ein Importstop britischen Rindfleisches fordert, konsequent ist. Basis dieser Haltung ist insbesondere die fehlende

Bereitschaft der Europäischen Kommission und auch der Bundesregierung, eine verbraucherchutzadäquate Lösung herbeizuführen, die zumindest eine hinreichende BSE-Freiheit der Herkunftsbestände der fleischliefernden britischen Rinder beinhaltet.

Trotz der unterschiedlichen Auffassung zwischen der Bundesregierung und den Ländern ist infolge der Rechtshierarchie auch Niedersachsen an die Beachtung und Umsetzung der BSE-Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit gebunden. Insofern wäre das Verbringen britischen Rindfleisches, das der gültigen EG-Entscheidung und der darauf gestützten Dringlichkeitsverordnung entspricht, nicht zu verhindern. Falls ein direktes Verbringen derartigen Fleisches nach Niedersachsen erfolgen sollte, sind die zuständigen Veterinärbehörden angewiesen worden, die betreffenden Genußtauglichkeitsbescheinigungen zu prüfen und ggf. eine Kopie davon dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuzuleiten. Direktverkehr solchen Fleisches nach Niedersachsen ist jedoch bisher nicht bekanntgeworden. Auch ein indirektes Verbringen über andere Mitgliedstaaten oder Drittländer kann weitestgehend ausgeschlossen werden, da die im Fleischhandel tätigen Unternehmen in Niedersachsen darauf achten, daß ihnen ausschließlich nichtbritische Ware geliefert wird. Im übrigen hat die Landesregierung wiederholt die BSE-Sicherheit des Fleisches von in Deutschland gezogenen und aufgezogenen Rindern betont und die Verbraucherinnen und Verbraucher aufgefordert, beim Rindfleischkauf dessen Herkunft zu erfragen.

Zu 37:

Eine umfassende Bewertung des Nutzens und der Risiken aller Lebensmittel, die gentechnisch veränderte Organismen oder daraus hergestellte Bestandteile enthalten, kann im Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage nicht durchgeführt werden. Hinsichtlich der fachlichen Gesichtspunkte wird auf die Stellungnahme der Senatskommission für Grundsatzfragen der Genforschung und der Senatskommission zur Beurteilung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit von Lebensmitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft zum Thema „Gentechnik und Lebensmittel“ vom 16. 6. 1995 verwiesen.

Herauszustellen ist, daß Nutzen und Risiken in jedem Einzelfall beurteilt werden müssen. Dies soll an Beispielen verdeutlicht werden:

- So führt die Ausstattung von Zuckerrüben mit Genen, die für eine erhöhte Toleranz gegenüber Herbiziden oder die Resistenz gegenüber bestimmten Viren verantwortlich sind, letztlich zu günstigeren Produktionsbedingungen, die über den Preis an die Verbraucher weitergegeben werden könnten. Da der aus diesen Rüben gewonnene Zucker sich in nichts von dem Zucker unterscheidet, der aus konventionellen Zuckerrüben gewonnen wird, sind in diesem Fall für die Verbraucherinnen und Verbraucher keine gesundheitlichen Risiken zu erkennen.
- Eine andere Problemstellung liegt dagegen bei Enzymen vor, die mit Hilfe gentechnisch veränderter Mikroorganismen produziert werden. Hier stehen die Vorteile einer besonders wirtschaftlichen Produktion den Risiken gegenüber, die aus Verunreinigungen der Enzympräparate mit anderen – nicht hinreichend abtrennbaren – Stoffwechselprodukten der Mikroorganismen resultieren können.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß der derzeitige Entwicklungsstand der Gentechnik insbesondere zu einer Kostenreduzierung der Herstellung und Vermarktung von Lebensmitteln führen kann.

Zu 38:

Die von diesen Lebensmitteln ausgehenden Gesundheitsrisiken sowie die Risiken für Allergiker müssen in jedem Einzelfall geprüft und bewertet werden. Ein grundsätzlich höheres Risiko sieht die Landesregierung in der Verwendung von Lebensmittelzutaten wie z.B. Enzymen, Aminosäuren und anderen organischen Säuren, die aus gentechnisch veränder-

ten Mikroorganismen gewonnen werden, da in diesen Lebensmittelzutaten herstellungsbedingt auch andere Stoffwechselprodukte der Mikroorganismen enthalten sind, die oft nur unzureichend abgetrennt werden können. Ein höheres Risiko ist auch dort anzunehmen, wo in bestimmten Lebensmitteln, die gentechnisch veränderte Organismen oder daraus hergestellte Bestandteile enthalten, an sich unbedenkliche Stoffe vorhanden sind, die üblicherweise dort nicht vorkommen. Ohne eine ausreichende Kennzeichnung werden Personen, die gegen diese Stoffe allergisch sind, einem im Einzelfall hohen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt.

Zu 39:

Grundsätzlich sollte für alle Lebensmittel, die gentechnisch veränderte Organismen oder daraus hergestellte Bestandteile enthalten, eine Kennzeichnungspflicht eingeführt werden. Dies muß auch für Aromen und Zusatzstoffe gelten, die auf diesem Wege hergestellt werden. Die Durchsetzung einer so weitgehenden Kennzeichnungspflicht ist aber für Lebensmittel, die nur solche Bestandteile gentechnisch veränderter Organismen enthalten, die sich von konventionellen Lebensmittelzutaten nicht unterscheiden, erschwert bzw. nicht mehr möglich. So läßt sich z.B. bei importiertem Speiseeis durch Untersuchungen nicht mehr nachweisen, ob der darin enthaltene Zucker aus gentechnisch veränderten oder konventionellen Rüben stammt. Zwar ließe sich eine entsprechende Kennzeichnungspflicht bei einheimischen Produkten mit erheblichem Überwachungsaufwand über die Kontrolle der Betriebsunterlagen durchsetzen, bei Produkten aus Drittstaaten wäre dies aber nicht möglich, weil die Lebensmittelüberwachung keinen Zugriff auf die Betriebsunterlagen der Hersteller hat.

Nach dem derzeitigen Beratungsstand des Vorschlages der Verordnung über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten ist auf die Anwendung gentechnischer Verfahren nur bei den Lebensmitteln in der Kennzeichnung hinzuweisen, die sich in signifikanter Weise in der Zusammensetzung, dem Nährwert, den nutritiven Wirkungen (Stoffwechsel) oder dem Verwendungszweck von bestehenden gleichwertigen Lebensmitteln unterscheiden. Für die hierunter fallenden Lebensmittel sind ebenfalls die Stoffe anzugeben, die in gleichwertigen Lebensmitteln nicht vorhanden sind und die die Gesundheit bestimmter Bevölkerungsgruppen beeinflussen können oder gegen die ethische Vorbehalte bestehen. Weiterhin ist ein Hinweis auf das Vorhandensein eines gentechnisch veränderten Organismus im Sinne der Richtlinie 90/220/EWG vorgeschrieben, wenn es sich nicht lediglich um eine Veränderung der agronomischen Merkmale (z.B. Kälteresistenz, Herbizidresistenz) handelt. Diese Verfahrensweise ist aus Gründen des Verbraucherschutzes nicht hinnehmbar. Die Mehrzahl aller Lebensmittel, die gentechnisch veränderte Organismen oder daraus hergestellte Bestandteile enthalten, wäre danach nicht zu kennzeichnen. Den Verbrauchern würden hierdurch wesentliche Informationen über die Herstellung der ihnen angebotenen Lebensmittel vorenthalten werden.

Niedersachsen wird im Rahmen der Lebensmittelüberwachung die Einhaltung der Kennzeichnungsaufgaben zu überwachen haben.

Zu 40:

Der Vorschlag für eine Verordnung über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten wird auf Ratsebene fachlich nicht mehr behandelt. Die Mitgliedstaaten haben sich über die Verabschiedung des gemeinsamen Standpunktes von Rat und Kommission bereits verständigt, auch wenn der förmliche Beschluß des Rates hierzu noch aussteht. Da der Verordnungsvorschlag demnächst im Europäischen Parlament beraten wird und mit zahlreichen Änderungsvorschlägen – gerade im Hinblick auf die Kennzeichnungsanforderungen – zu rechnen ist, läßt sich keine Prognose über den Erlaß dieser Verordnung abgeben.

Die technischen Voraussetzungen, um nachzuweisen, ob Lebensmittel gentechnisch veränderte Organismen oder daraus hergestellte Bestandteile enthalten, sind mit der Einrichtung eines hierfür spezialisierten Laborbereichs im Staatlichen Lebensmitteluntersuchungsamt Braunschweig bereits geschaffen worden. Die zur Zeit verfügbaren Untersuchungsverfahren sind in Heft 01/1995 des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin unter dem Titel „Entwicklung von Methoden zum Nachweis mit Hilfe gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel – Ein Statusbericht“ herausgegeben worden. Diese Methodensammlung enthält auch die im Staatlichen Lebensmitteluntersuchungsamt Braunschweig entwickelten Untersuchungsverfahren. Danach kann der Nachweis, ob Lebensmittel gentechnisch veränderte Organismen enthalten, grundsätzlich immer geführt werden. Bestandteile gentechnisch veränderter Organismen lassen sich in Lebensmitteln aber nur dann nachweisen, wenn sich diese Bestandteile in ihrer stofflichen Beschaffenheit von den Bestandteilen unterscheiden, die aus konventionellen Rohstoffen gewonnen wurden.

Da ständig neue Einsatzmöglichkeiten der Gentechnik im Bereich der Lebensmittelherstellung entwickelt werden, führt jedes weitere Zuwarten ohne gesetzliche Grundlage für diesen Bereich zu einer Aushöhlung des Verbraucherschutzes.

Zu 41:

Lebensmittel, die gentechnisch veränderte Organismen oder daraus hergestellte Bestandteile enthalten, sollten grundsätzlich einem Zulassungsverfahren unterworfen werden. Ein Anmeldeverfahren erscheint dort berechtigt, wo die so hergestellten Lebensmittel mit konventionell hergestellten Lebensmitteln vollständig übereinstimmen oder aber die gentechnisch vorgenommenen Veränderungen auch auf dem Wege natürlicher Züchtungsmethoden erreichbar wären.

Zu 42:

Der präventive Einsatz von Medikamenten ist insbesondere in der Schweine- und Geflügelhaltung medizinisch angezeigt. Es liegen jedoch keine Informationen darüber vor, in welchem Umfange bei den unterschiedlichen Haltungsformen Medikamente präventiv eingesetzt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, daß beim Geflügel in der Bodenhaltung mehr Medikamente auch prophylaktisch eingesetzt werden müssen als in der Käfighaltung.

Zu 43:

Folgende Bereiche aus dem weiten Feld der Gentechnologie sind für die Tierzucht von besonderer Bedeutung:

- Methodische Verfahren der Gentechnik sind für die Abstammungssicherung (DNA-Fingerprint) bei Zuchttieren, die nach herkömmlichen Methoden gezüchtet wurden, von großer Bedeutung, da auf diese Weise mit Labormethoden Aussagen über die genetische Herkunft gemacht werden können, im Gegensatz zu Blutgruppenuntersuchungen, die lediglich bestimmte Tiere als mögliche Eltern ausschließen.
- Die Genomanalyse ist notwendig, um Informationen bei potentiellen Zuchttieren über Erbkrankheiten oder andere besondere Eigenschaften zu erhalten. Hier sind im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztiere noch in großem Umfange Forschungsarbeiten zu leisten.
- Die Erzeugung pharmazeutischer Proteine, z.B. Blutgerinnungsfaktoren, ist mit Hilfe transgener Nutztiere möglich. Bislang sind die Verfahren im Teststadium. Sie könnten jedoch zu gegebener Zeit die bislang aufwendigen, teuren und auch risikobehafteten Verfahren, die als Ausgangsbasis menschliches Blut haben, ablösen.

Zu 44:

Das gentechnisch erzeugte Enzym Phytase bewirkt als Futterzusatzstoff, insbesondere in der Schweineproduktion, daß der im Getreide vorhandene Phosphor von den Tieren besser verwertet werden kann. Da so die Möglichkeit besteht, die Phosphorausscheidungen um 20 bis 30 % zu verringern, trägt dies erheblich zur Umweltentlastung bei. Die Qualität des Fleisches wird auf diese Weise nicht beeinflusst.

Zu 45:

Die Landesregierung lehnt sowohl die Anwendung von bovinem Somatotropin zur Leistungssteigerung von Milchkühen als auch die von porkinem Somatotropin zur Mastleistungssteigerung bei Schweinen strikt ab. Diese Ablehnung ergibt sich aus einem ganzheitlichen Qualitätsverständnis, das neben analytisch abgreifbaren Kriterien des Endprodukts (die bei diesen Anwendungen nicht zwingend gegeben sind) auch Abläufe bei der Produktentstehung einschließt. Hormonelle Eingriffe in die normalen physiologischen Vorgänge von Tieren mit dem alleinigen Zweck der Leistungssteigerung sind insofern nicht akzeptabel. Sie sind in tiergesundheitlicher Hinsicht (Tierschutz) bedenklich und stellen für weite Verbraucherkreise eine Manipulation von Produktionsmethoden dar, die sowohl für überflüssig als auch für ethisch-moralisch nicht vertretbar gehalten wird, selbst wenn konkrete gesundheitliche Risiken durch derartig erzeugte Lebensmittel wissenschaftlich z.Z. nicht erkennbar sind.

Bei Einführung dieser Hormone auf dem deutschen Markt würden sich neben sozio-ökonomischen Konsequenzen für landwirtschaftliche Betriebe (Risiko der flächenunabhängigen Konzentration) für die Inverkehrbringer von Milch, Fleisch und daraus hergestellten Produkten mit relativer Sicherheit aufgrund der breiten Verbraucherablehnung erhebliche Absatzeinbußen ergeben. Inwieweit diese Negativreaktion nur auf eine Übergangsphase beschränkt wäre oder aber infolge eines nachhaltigen Imageverlustes der betreffenden Lebensmittel mit langfristiger Tendenz zustande käme, ist nicht überschaubar.

Zu 46:

Die Landesregierung hat bereits im Vorfeld der im letzten Jahr getroffenen Ratsentscheidung, das Anwendungsverbot für BST bis zum Ende des Jahres 1999 weitergelten zu lassen, ihre Auffassung der Bundesregierung sehr deutlich dargestellt. Sie hat zudem durch ihre eindeutige Positionsdarstellung die niedersächsische Interessenwahrnehmung im europäischen Ausschuß der Regionen unterstützt, dessen Votum für die Ratsentscheidung nicht unerheblich gewesen sein dürfte.

Zu 47:

Die Landesregierung hat bereits 1990 durch eine ausführliche, fachlich begründete Stellungnahme das Normenkontrollverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen gegen die Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung (Hennenhaltungsverordnung vom 10. Dezember 1987, BGBl. I S. 2622) dem Bundesverfassungsgericht zugeleitet. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes über die Normenkontrollklage steht jedoch noch aus.

Gemeinsam mit Wissenschaftlern, der Geflügelwirtschaft und Vertretern der Veterinärverwaltung werden derzeit Empfehlungen für die Haltung von Legehennen in Boden- und Auslaufhaltung erarbeitet, die die in den EG-Vermarktungsnormen enthaltenen Anforderungen z.B. an die Besatzdichte und Stalleinrichtung bei diesen Haltungsformen ergänzen sollen. Zusätzlich wird geprüft, ob aus den Empfehlungen Förderprogramme für die Boden- und Freilandhaltung eingerichtet werden können.

Zu 48:

Neben der Verbraucherzentrale Niedersachsen (VZN) fördert die Landesregierung seit längerer Zeit auch die Verbraucherberatung des Deutschen Hausfrauenbundes – Landesverband Niedersachsen e.V. – (DHB) mit Zuwendungen. Zusammen mit den 36 Beratungsstellen und den 17 Stützpunkten der VZN bilden die 15 Beratungsstellen des DHB ein nahezu flächendeckendes Beratungsnetz in Niedersachsen. Ziel der Verbraucherpolitik in Niedersachsen ist ein Beratungsangebot mit für die Verbraucherinnen und Verbraucher zumutbaren Entfernungen zur nächsten Beratungsstelle.

Mit der Förderung der Verbraucherberatung des DHB erkennt die Landesregierung die Bereitschaft zahlreicher Bürgerinnen und Bürger zur aktiven Mitarbeit in der Verbraucherarbeit an; gleichzeitig dient sie dem Ziel, das ehrenamtliche Engagement auf diesem Gebiet zu stärken. Daneben werden Kosten eingespart, da der DHB im Gegensatz zur VZN keine hauptamtlichen Beratungskräfte einsetzt.

Der Umstand, daß in Niedersachsen zwei unabhängige Organisationen Verbraucherberatung betreiben und vom Land finanziell gefördert werden, ist zeitweilig kritisch betrachtet worden. Untersuchungen haben jedoch ergeben, daß eine Konzentration der Verbraucherberatung auf die VZN oder eine Zusammenführung der Beratungstätigkeit beider Organisationen unter dem Dach der VZN zu einem erheblichen Mehrbedarf an Zuwendungsmitteln führen würde unter der Voraussetzung, daß das jetzige Beratungsstellennetz erhalten bleibt. Die Landesregierung sieht angesichts der schwierigen Finanzsituation keine Möglichkeiten, die Zuwendungen für die Verbraucherarbeit entsprechend zu erhöhen. Da sie das bisherige Beratungsangebot beibehalten möchte, ist gegenwärtig eine Änderung der Organisationsstrukturen in der Verbraucherberatung nicht beabsichtigt.

Zu 49:

Die Landesregierung sieht die Verbraucherberatung vor Ort auch als Teil der Daseinsvorsorge und damit als in die Mitverantwortung der Kommunen gestellt an. Daraus ergibt sich eine Verpflichtung der Kommunen, sich an den Kosten der Beratungsstellen zu beteiligen. Dagegen betrachten die kommunalen Spitzenverbände und ein Teil der Kommunen die Verbraucherberatung als originäre Aufgabe des Landes und lehnen deshalb grundsätzlich eine Kostenbeteiligung ab.

Gleichwohl trägt die Mehrzahl der Kommunen seit Jahren auf freiwilliger Basis zu den Kosten ihrer örtlichen Beratungsstellen durch Zuschüsse, Übernahme von Sachkosten, Bereitstellung von Räumlichkeiten oder Übernahme von Personalkostenanteilen bei. Die enge Finanzlage der Kommunen hat in letzter Zeit allerdings dazu geführt, daß die Zuschüsse zum Teil erheblich verringert wurden, da Einsparungen bekanntlich vorrangig bei den freiwilligen Leistungen ansetzen. So betrugen die kommunalen Zuschüsse für die Beratungsstellen der VZN im Jahre 1994 ca. 592 000 DM, während sie noch im Jahre 1990 einen Betrag von ca. 672 000 DM erreichten.

Der VZN ist es bisher gelungen, die Streichung der kommunalen Zuschüsse weitgehend zu verhindern bzw. die Kürzungen in einem maßvollen Rahmen zu halten. Bemühungen der letzten Zeit um eine verstärkte Beteiligung der Kommunen an den Kosten der örtlichen Verbraucherberatung unter Hinweis auf ihre Mitverantwortung sind jedoch durchweg ergebnislos geblieben.

Zu 50:

Die Landesregierung hält eine Mitfinanzierung der VZN aus privater Hand grundsätzlich für denkbar, allerdings nur insoweit, als die Unabhängigkeit und Objektivität der Verbraucherberatung hierdurch nicht in Frage gestellt wird. Somit kommt ein Sponsoring mit Gegenleistungen in Form von Werbemaßnahmen o.ä. nicht in Betracht.

Als unbedenklich sieht die Landesregierung deshalb Spenden von Unternehmen, Verbänden, Stiftungen und anderen Einrichtungen an, die der Förderung der Verbraucherberatung in Bereichen dienen, zu denen der Spender in keiner direkten Beziehung steht. In Anbetracht der derzeitigen ungünstigen Finanzlage des Landes wird sich die VZN durch Ansprache potentieller Geldgeber um Spenden bemühen, um zu einer Verringerung der Landeszuwendungen beizutragen.

Zu 51:

Die bisherige institutionelle Förderung der Verbraucherzentralen in den alten Bundesländern hat die Bundesregierung zum 31. 12. 1994 eingestellt. An deren Stelle ist eine Förderung von bundesweiten Projekten zur Verbraucherunterrichtung getreten. Im Rahmen dieser Projekte erhält auch die VZN von diesem Jahr an finanzielle Zuwendungen von der Bundesregierung, jedoch in einem – gemessen am bisherigen Rahmen – deutlich verringerten Umfang.

Die verschiedenen Initiativen – u.a. auch des Landes Niedersachsen – für eine Weiterführung der institutionellen Bundesförderung sind erfolglos geblieben. Die Landesregierung hält zwar die Mitverantwortung und Mitfinanzierung der Bundesregierung auch im Bereich der regionalen Verbraucherarbeit für erstrebenswert, derzeit aber für nicht durchsetzbar.

Zu 52:

Die Landesregierung hat bereits im Jahre 1993 „ökologische Empfehlungen für den sozialen Wohnungsbau im Lande Niedersachsen“ erlassen, die in diesem Jahr überarbeitet wurden. Die Empfehlungen sind u.a. darauf gerichtet, Energie im Wohnbereich einzusparen.

Entsprechende Gesichtspunkte sind auch Gegenstand der Wohnberatung der VZN. Im Rahmen einer Projektförderung bezuschußt die Landesregierung die Wohnberatung der VZN mit einem Betrag von 35 000 DM (1995). Dieses Beratungsangebot wird gut angenommen, pro Jahr finden über 7000 Kontakte zur ratsuchenden Bevölkerung in Einzel- und Gruppengesprächen statt.

Zu 53:

Die Landesregierung hat mit Mitteln des 1991 eingerichteten „Ökologiefonds“ Projekte zur verstärkten Anwendung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energien sowie Maßnahmen der Energieeinsparung und der rationellen Energieverwendung mit dem Ziel einer ökologischen Umstrukturierung der Energieversorgung finanziell gefördert.

Da Niedersachsen aufgrund seiner geographischen Lage und meteorologischen Gegebenheiten ein Windenergiepotential aufweist, das mittelfristig in einem energiewirtschaftlich nicht zu unterschätzenden Umfang für die Stromerzeugung nutzbar ist, lag auch auf diesem Gebiet der Förderschwerpunkt. Die entsprechenden finanziellen Hilfen des Landes haben im wesentlichen mit dazu beigetragen, daß z.Z. Windenergieanlagen mit einer installierten Nennleistung von mehr als 200 MW am Netz sind (zum Vergleich: Ende 1990 waren es erst rd. 20 MW). Die von den Anlagen pro Jahr erzeugten fast 500 000 MWh Strom ersparen unserer Umwelt – im Vergleich mit der Stromerzeugung durch die Nutzung von Steinkohle – CO₂-Emissionen von mehr als 450 000 t.

Daneben haben aber auch Vorhaben zur Nutzung der Energieträger Wasser sowie – insbesondere auch durch die Förderung von Pilot-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben – Sonne und Biogas eine finanzielle Unterstützung erfahren. So konnten mit Hilfe des Landes rd. 3000 Solarkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung auf überwiegend Ein- und Zweifamilienhäusern installiert werden.

Die Aktivitäten der Landesregierung beschränkten sich jedoch nicht auf die Gewährung finanzieller Hilfen. Mit dem Blick auf die Umstrukturierung der Energieversorgung hat sie auch Rahmenbedingungen geschaffen bzw. modernisiert, die dazu beitragen sollen, regenerative Energien umfassender für die Energieerzeugung zu nutzen.

Zu nennen ist in diesem Zusammenhang die im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen enthaltene Verpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte, in den regionalen Raumordnungsprogrammen Vorrangstandorte für die Windenergienutzung in einem genau bestimmten Umfang festzulegen. Auch soll die Mitwirkung des Landes an der Weiterentwicklung des Stromeinspeisungsgesetzes nicht unerwähnt bleiben.

Zu 54:

Steuerliche Instrumente können bei sachgerechter Ausgestaltung geeignete Mittel zur Begrenzung des Energieverbrauchs darstellen. Anreize zum Energiesparen könnte die Besteuerung des Energieverbrauchs durch eine neu einzuführende Energiesteuer setzen. Um Nachteile für die Wirtschaftskraft der Bundesrepublik zu vermeiden, sollte eine solche Steuer möglichst europaweit eingeführt werden, grundsätzlich für alle Energiearten mit Ausnahme der regenerativen Energien gelten und aufkommensneutral erhoben werden.

Sonderabschreibungen oder erhöhte Absetzungen, wie sie etwa bis 31. 12. 1991 nach § 82 a EStDV zugelassen waren, sind nach Auffassung der Landesregierung dagegen nicht erforderlich, weil sich Energiesparmaßnahmen im Regelfall durch die eingesparten Energiekosten selbst tragen.

Zu 55:

In vielen Bereichen der Wirtschaft wie Industrie, Handwerk, Handel und beim Verbraucher sind Vermeidungspotentiale für Abfälle vorhanden. Es ist das Ziel der Landesregierung, diese Potentiale aufzuzeigen und eine umfassende Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen zu erreichen.

Die Realisierung dieser Potentiale setzt bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern bestimmte Angebote voraus, die nur durch intensive Aufklärungs- und Beratungsarbeit in Verbindung mit einem entsprechenden Warenangebot erreicht werden können. So hängt die Motivation zu einem veränderten Einkaufs- und Wegwerfverhalten in entscheidendem Maße vom Bekanntheitsgrad der Handlungsalternativen ab.

In dem Sinne gewinnt die Verbraucherberatung mit ihren zahlreichen öffentlichkeitsrelevanten Aktionen, wie z.B. Ausstellungen und Pressemitteilungen sowie Erstellung einer Vielzahl von Broschüren zu abfallvermeidenden Maßnahmen, immer mehr an Bedeutung.

Entsprechende Projekte seitens der VZN wurden von der Landesregierung im Jahre 1992 mit 145 000 DM, 1993 mit 194 000 DM, 1994 mit 200 000 DM und im Jahre 1995 bislang mit 92 000 DM gefördert.

Zu 56:

Wenn erkennbar wird, daß die Bundesregierung innerhalb der nächsten zwei Jahre keine bundeseinheitliche Lebensmittelhygieneverordnung zur Umsetzung der Richtlinie 93/43/EWG erläßt, wird die Landesregierung ihrerseits Initiativen zur Umsetzung dieser Richtlinie ergreifen.